

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0290/10	17.11.2010
zum/zur		
F0174/10 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Bezeichnung		
Lehrmittelbefreiung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	30.11.2010	

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet die Verwaltung um Auskunft zur Lehrmittelbefreiung.

Das Schulgesetz LSA regelt zu den Lernmittelkosten in § 72, dass die Erziehungsberechtigten von den Kosten der Lernmittel zu entlasten sind und das Kultusministerium das Verfahren durch Verordnung regelt.

Die Lernmittelkostenverordnung unterscheidet „Lehrmittel“ und „Lernmittel“. Lernmittel sind z.B. Schulbücher, Atlanten, Wörterbücher u.ä. und können unter die Kostenentlastung fallen. Nicht unter die Entlastung von Lernmittelkosten fallen

- Lehr- und Unterrichtsmittel, die zur Ausstattung der Schule gehören,
- Arbeitshefte,
- Fibel und Mathematikbuch des ersten Schuljahrganges und
- auch für den Privatgebrauch bestimmte Unterrichtsmittel und Verbrauchsmaterialien (Literaturwerke, Rechengeräte, Zeichenpapier usw.)

Die Verwaltung hat im Landesverwaltungsamt entsprechend des Antrages nach dem Verfahren und statistischen Angaben gefragt. Es wurde Folgendes mitgeteilt:

„Die Neuregelung der Entlastung von Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern von Lernmittelkosten ist im Jahr 2003 in Kraft getreten. Auf der Grundlage der Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 30.04.2003 (GVBl. LSA S. 96), letztmalig geändert durch VO v. 29.04.2008 (GVBl. LSA S. 152) sowie der jährlich veröffentlichten Rd. Erl. des MK wird in Gesamtkonferenzen der Schulen entschieden, a) welche Lernmittel käuflich zu erwerben sind, b) welche Lernmittel als Leihexemplare gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr bzw. c) als Klassensätze, die unentgeltlich während des Unterrichts genutzt werden können, angeboten werden.

Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit zu entscheiden, inwieweit sie die Entlastungsmöglichkeiten zu b) und c) nutzen möchten. Sollten Lernmittel ausgeliehen werden, ist im Regelfall eine Leistungsgebühr in Höhe von 3 € je Lernmittel pro Schuljahr, ermäßigt um 2 € für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz bzw. ermäßigt um 1 € bis 2 € für Mehrkinderfamilien zu entrichten.

Die erhobenen Leistungsgebühren werden zusammen mit den im Landeshaushalt eingestellten Haushaltsmitteln für die Beschaffung der Lernmittel verwendet.

Die Bewirtschaftung der Mittel - einschl. Rechnungsabgleichung - erfolgt für die Schulen im Auftrage des Kultusministeriums durch das Landesverwaltungsamt. Es werden jedoch grundsätzlich keine Statistiken vorgehalten, wie viele Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler im Land Sachsen-Anhalt von der Möglichkeit der Kostenentlastung Gebrauch machen bzw. wie hoch der Prozentsatz ist, die evtl. den ermäßigten Kostensatz zu entrichten haben.“

Dr. Koch